clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 084/17

Datum: 8. September 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Zulassung von in den USA ansässigen „Futures Commission Merchants“ als Clearing-Mitglieder für CFTC-genehmigte börsengehandelte Derivate

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 091/14

Kontakt: Ihr Clearing Key Account Manager oder clearing.services-admission@deutsche-boerse.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, 1-4

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu folgendem Thema:

- Zulassung von in den USA ansässigen „Futures Commission Merchants“ als Clearing-Mitglieder für CFTC-genehmigte börsengehandelte Derivate

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sind, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf das oben genannte Thema treten am **2. Oktober 2017** in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrif:
60485 Frankfurt/Main
Deutschand

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Zulassung von in den USA ansässigen „Futures Commission Merchants“ als Clearing-Mitglieder für CFTC-genehmigte börsengehandelte Derivate

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgendem Thema:

- Zulassung von in den USA ansässigen „Futures Commission Merchants“ als Clearing-Mitglieder für CFTC-genehmigte börsengehandelte Derivate

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sind, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, diesem Rundschreiben angehängt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Zulassung von in den USA ansässigen „Futures Commission Merchants“ als Clearing-Mitglieder für CFTC-genehmigte börsengehandelte Derivate

Aufgrund des steigenden Interesses von US-Entitäten an einer direkten Anbindung wird Eurex Clearing bestimmte, in den USA ansässige Clearing-Mitglieder für das Clearing von CFTC-genehmigten an Eurex gehandelten Derivaten zulassen.

In einer ersten Phase können Futures Commision Merchants (FCMs), die in den Staaten Kalifornien, Illinois oder New York ansässig sind, eine direkte Anbindung beantragen.

Der Umfang von Produkten, die zur Verrechnung zur Verfügung stehen, wird auf solche beschränkt, die von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission, CFTC), im Rahmen von Eurex Deutschlands Status als „Foreign Board of Trade“, genehmigt wurden.

In Übereinstimmung mit heute geltenden Vorschriften können US-FCMs entweder eine Lizenz als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) oder als General-Clearing-Mitglied (GCM) beantragen. Um eine der beiden Lizenzen zu erhalten, muss der FCM alle bestehenden DCM/GCM-Zulassungskriterien erfüllen.

Um einen adäquaten Überwachungsprozess zu garantieren, implementiert Eurex Clearing spezielle Voraussetzungen und Vorschriften enthaltende Überwachungsrichtlinien für US-Clearing-Mitglieder. Diese beinhalten die fortlaufenden, in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.5 der Clearing-Bedingungen beschriebenen, Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder. Die Richtlinien beinhalten das Reporting der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die Bereitstellung von Finanzberichten und Finanzinformationen und Ad-hoc-Berichterstattung an Eurex Clearing.

Um die Bestimmungen von EMIR Artikel 39 zu erfüllen, welcher besagt, dass ein Clearing-Mitglied einer europäischen zentralen Gegenpartei (CCP) sowohl Omnibus-Segregation als auch individuelle Segregation anbieten muss, wird Kunden von US-Clearing-Mitgliedern sowohl das Grund-Clearingmodell (ECM), als auch das Individual Clearingmodell (ICM) gemäß Eurex Clearing Rundschreiben 091/14 angeboten. Falls ein US-Clearing-Mitglied dies nicht leisten kann, muss es seinem Kunden anbieten, über eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft oder ein anderes in der EU ansässiges Clearing-Mitglied zu verrechnen.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung von „Proprietary Trading Groups“ (PTGs) für einen späteren Zeitpunkt in diesem Jahr geplant ist, diese jedoch bereits in den Änderungen der Clearing-Bedingungen berücksichtigt wird. Die Zulassung wird in einem zweiten Eurex Clearing-Rundschreiben, welches vor dem Inkrafttreten veröffentlicht wird, angekündigt und erläutert.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst.

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (2) (hh)
- Kapitel I Ziffer 2.5
- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12
- Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11
- Kapitel I, Kapitel VIII, Anhang 10

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zu ihrem Inkrafttreten auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen, gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Clearing Key Account Manager oder senden Sie eine E-Mail an clearing.services-admission@deutsche-boerse.com

8. September 2017

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 084/17

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 02.10.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 5 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang 11 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

[…]

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[…]

(7) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind „**Wertpapierdarlehens-Transaktionen**“).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als „**~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 10 auch Bezugnahmen auf ein „~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied“ bzw. „~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied“. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und kein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen auf „Clearing-Mitglied“ auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.2 definiert) handeln.

[…]

1.1.9 Ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form mit einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

[…]

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

[…]

(3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

[…]

(f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion auf Grundlage einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[…]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden. Der Abschluss von Markttransaktionen und OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied unterliegt jedoch ausschließlich den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und der Abschluss von OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden unterliegt ausschließlich den US-Clearingmodell- Bestimmungen.

[…]

(5) Übertragung von Transaktionen

[…]

(g) Die Unterabsätze (d) bis (f) finden auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung. Für Übertragungen von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gelten die US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[…]

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

[…]

(4) Diese Ziffer 1.2.3 findet in Bezug auf Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

[…]

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Elementary Proprietary Margin**“ und „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Elementary Omnibus Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**Net Omnibus Margin**“ und „**Net Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ oder „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**Net Omnibus Margin**“, „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, „**Net Omnibus Variation Margin**“, „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[…]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr MEZ) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

Für den Fall, dass Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-

bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten, des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, des Basis-Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die „**Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen**“).

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Ziffer 8 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied, einem Registrierten Kunden, einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

[…]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

[…]

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und zwischen einem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann (i) das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und (ii) ein Clearing-Agent mit seinem Basis-Clearing-Mitglied spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

[…]

(7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds (sowie, im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, aller Transaktionen seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

[…]

1.6 Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen

In Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied umfassen Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Transaktionen des Clearing-Mitglieds auch ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, auf die sich die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie des jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezieht. Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Clearing-Mitglieder erfassen je nach Fall auch in ihrer Funktion als Clearing-Agenten handelnde Clearing-Mitglieder.

[…]

1.7 Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

[…]

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds,

gemäß seiner ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung, erwirbt;

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

[…]

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 10 beigefügten Form sichert jedes ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

[…]

(iii) schriftliche Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren bestehen, die die Risiken beschreiben, die das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied für die Eurex Clearing AG begründen könnte.

Weiterhin sichert das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu, dass

(a) es der Eurex Clearing AG diese Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren zur Ansicht zur Verfügung stellt,

(b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere *Derivatives Clearing Organisation* geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt,

(c) es sämtliche Informationen und Dokumente in Bezug auf die Risikosteuerungsrichtlinien, Verfahren und Verfahrensweisen der CFTC auf deren Anfragen zur Verfügung stellt.

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer

dadurch wiederholt, dass es/er (oder im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten, jeder seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

[…]

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten, dem Nicht-Clearing Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

[…]

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten und das Basis-Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen

1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass seine CM-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

[…]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[…]

(3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht- Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.

(4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen oder in Bezug auf ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[…]

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, ~~wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.~~

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) (b) und Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an

[…]

(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterzeichnet hat; ~~oder~~

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen; ~~oder~~

(gg) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz ausschließlich für das Clearing von Eigentransaktionen, einen Antragsteller, der ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, ist; jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, oder in einem Land außerhalb der EU und der Schweiz und in dem Land seines

Geschäftssitzes nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind; oder~~.~~

(hh) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz, die nur für das Clearing von (i) Eigentransaktionen und (ii) NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen und Kundentransaktionen erteilt wird, und vorausgesetzt bei dem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden oder Kunden handelt es sich im Verhältnis zu dem Antragssteller um ein konzernverbundenes Unternehmen, einen Antragssteller, der eine Proprietary Trading Firm ist, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und die aus Sicht der Eurex Clearing AG ausreichend beaufsichtigt ist.

[…]

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

[…]

2.3 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

Die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) (a) (ee), (2) (d) und (2) (e), (3) (b), (3) (c) und (3) (d), (5) (a) bis (d) und (g), (6), (7) und (8) und die weiterbestehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.2 gelten auch für Antragsteller, die die Teilnahme am Clearing als ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied (einschließlich als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) beantragen. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.3.

2.3.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

(1) Eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied wird nur an Unternehmen erteilt, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und dort ihren Hauptsitz haben und wird nur in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilt.

(2) Falls der Antragssteller für eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied beabsichtigt, OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Kunden zu clearen, muss der Antragssteller als „*futures commission merchant*“ (wie in dem CEA definiert) bei der CFTC registriert sein. Eine solche Clearing-Lizenz kann nur für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gewährt werden, hinsichtlich derer das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (wie

unter den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt (jedes ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das als *futures commission merchant* registriert ist und eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Agent für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden hält, ist ein „**~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“).

(3) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das kein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann nur am Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen teilnehmen, die Eigentransaktionen dieses ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds sind. Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das zugleich ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann zusätzlich am Clearing als Agent für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Absatz (2) beschrieben) teilnehmen.

[…]

(5) Ungeachtet der Verpflichtungen des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, die sich aus sonstigen Abschnitten der Clearing-Bedingungen ergeben, stellt das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied sicher, dass es über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Verpflichtungen aus der Teilnahme am Clearing bei der Eurex Clearing AG zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf): (i) die Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen, die durch das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied gecleart werden (einschließlich der Transaktionen, die als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden sollen), innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und Stoßtagen), (ii) die Fähigkeit, jede Sicherheiten-, Zahlungs- und Lieferverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, und (iii) die Fähigkeit am Default Management-Prozess gemäß der Ziffer 7.5 teilzunehmen (im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorbehaltlich der US-Clearingmodell-Bestimmungen).

(6) Anstelle der Konten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) verfügt der Antragsteller über die folgenden Konten (soweit anwendbar):

(a) Wertpapierdepotkonten:

[…]

(bb) in Bezug auf das Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und für Zwecke der Bestellung von Pfandrechten an Wertpapieren, die Bestandteil der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin sind, zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen: ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 3.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen identifiziert sind) bei der Clearstream

Banking AG für jeden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen (jedes dieser Konten, Unterkonten oder Teilmengen, identifiziert durch eine gemeinsame Kundenkennung ist ein „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot**“) .

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (6) (a) (aa) und (bb) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Eigentransaktionen und im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein weiteres RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; und

(bb) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung,

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonten“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach diesem Absatz (6) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.3.2 Zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

(1) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn es eine Regelung der CFTC oder eine der Voraussetzungen in dieser Ziffer 2.3 wesentlich verletzt. Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG unverzüglich Informationen hinsichtlich sämtlicher finanziellen oder geschäftlichen Entwicklungen zur Verfügung stellen, die die Fähigkeit des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, die Anforderungen und Bedingungen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 einzuhalten, wesentlich beeinträchtigen können.

(2) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 17 Tagen nach Ende jeden Kalendermonats Berichte über dessen finanzielle Lage an die Eurex Clearing AG zu übermitteln. Ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt eine Kopie des CFTC-Formulars „1-FR-FCM“ um diese Anforderung zu erfüllen, das gemäß der Vorschrift 17 C.F.R. § 1.18 ausgefüllt wurde.

„**C.F.R.**“ bezeichnet den US Code of Federal Regulations.

(3) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist auf Anfrage der Eurex Clearing AG verpflichtet, der Eurex Clearing AG nachzuweisen, dass es sämtliche Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz erfüllt (insbesondere einen Nachweis über die Einführung von Risikomanagement-Prozessen). Weiterhin ist ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitgliedder verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Anfragen in Bezug auf dessen finanzielle Lage durch die Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder durch von der Eurex Clearing AG beauftragte Dritte zu antworten.

(4) Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des jeweiligen ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds Prüfungen des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds durchführen, die finanzielle und operationelle Aspekte, das Risikomanagement und die Geschäftspraxis umfassen können. Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitgliedder ist verpflichtet, in Bezug auf diese Prüfungen zu kooperieren und der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Büchern und Aufzeichnungen, die sie während der Prüfung prüfen möchten, zu gewähren. Weiterhin stellt ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auf Verlangen der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten seine Einrichtungen zwecks Prüfung und Untersuchung zur Verfügung. Die Prüfung durch die Eurex Clearing AG kann sämtliche Informationen umfassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auch weiterhin die Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing erfüllt und die Clearing-Bedingungen einhält. Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen diese Prüfungen durch Dritte durchführen lassen.

(5) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Auskunftsverlangen durch den Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten zu antworten. Ferner soll ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied auf Verlangen des Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen gewähren.

(6) Ein ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG seine Unterlagen über sein Anti-Geldwäscheverfahren und seiner Risikomanagement-Richtlinien und -verfahren, die die Gefahren beschreiben, denen die Eurex Clearing AG durch dieses ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ausgesetzt sein könnte, einschließlich Informationen und Unterlagen über die finanziellen Ressourcen und Abwicklungsprozesse des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds (als Voraussetzung für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und auch bei jeder Änderung der jeweiligen Richtlinien, Verfahren oder Praxis nachdem eine Clearing-Lizenz erteilt wurde).

(7) Ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet (soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist), der Eurex Clearing AG sämtliche

Informationen über die Clearing-Dienstleistung, die das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber seinen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erbringt, zu übermitteln, die die Eurex Clearing AG in zumutbarer Weise verlangen kann, einschließlich der folgenden Informationen:

(i) jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, die zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen wurde, und

(ii) in Bezug auf jeden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Unterlagen über die Aufzeichnung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in den unterschiedlichen Konten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (für jeden Geschäftstag), die Geschäftsinformationen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, sowie die Margin-Sicherheiten (einschließlich Überschussmargin (falls vorhanden)), die in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verbucht sind.

[…]

2.5 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

Für Antragsteller, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und ihren Hauptsitz dort haben, gelten die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) bis (9) entsprechend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.5.

Zur Klarstellung, diese Ziffer 2.5 gilt nicht in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder.

2.5.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

(1) Antragsteller, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ~~ist~~sind und ihren Hauptsitz dort haben, können nur eine Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen, die von Zeit zur Zeit bestimmt werden, beantragen. Die Eurex Clearing AG wird auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) eine Liste sämtlicher Futures-Kontrakte und Optionskontrakte veröffentlichen, die von US-Clearing-Mitgliedern durch die Eurex Clearing AG gecleart werden können.

(2) Bei dem Antragsteller muss es sich entweder um einen *futures commission merchant* (wie in dem CEA definiert) ("**FCM**"), der bei der CFTC registriert ist, oder eine Proprietary Trading Firm handeln.

"**Proprietary Trading Firm**" bezeichnet ein Unternehmen, (a) das als Gesellschaft (*corporation*), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*), unbeschränkt oder beschränkt haftende Partnerschaft (*general or limited partnership*), gesetzliche Treuhandgesellschaft (*statutory business trust*) oder

gewohnheitsrechtlich anerkannte Treuhandgesellschaft (*common law business trust*) nach den Gesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, (b) keine Bank (*bank*), Versicherungsgesellschaft (*insurance company*), Börsenmakler (*stockbroker*) (einschließlich Börsenmakler die bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß Section 15(b) U.S. Securities Exchange Act von 1934, geändert durch 15 U.S. Code § 78o(b) registriert sind), Rohstoffmakler (*commodity broker*) (einschließlich ein FCM der als solcher bei der CFTC registriert ist) oder Eisenbahngesellschaft (*railroad*) ist, und (c) ausschließlich Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Verbundenen Unternehmen (*affiliates*) und nicht für Rechnung eines "*30.7 customers*" gemäß CFTC Rule 30.1 (f) oder eines "*foreign futures customer*" gemäß Section 761(9) Bankruptcy Code cleart.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf eine Proprietary Trading Firm, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar die Proprietary Trading Firm kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch die Proprietary Trading Firm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit der Proprietary Trading Firm unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über die Proprietary Trading Firm bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder die Proprietary Trading Firm. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei der Proprietary Trading Firm geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (proprietary account) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

(3) Eine Proprietary Trading Firm kann nur solche Eurex–Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen eines Verbundenen Unternehmens der Proprietary Trading Firm sind. Ein FCM kann Eurex–Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen sind. Zur Klarstellung, Verbundene Unternehmen einer Proprietary Trading Firm oder eines FCM werden in den Systemen der Eurex Clearing AG als Kunde aufgesetzt.

(4) In Bezug auf eine Proprietary Trading Firm findet Ziffer 2.1.2 (3) keine Anwendung. Statt einen Nachweis über ausreichende Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zu verlangen, bestimmt die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen, ob die jeweilige Proprietary Trading Firm über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt. Hierzu stellt die Proprietary Trading Firm der Eurex Clearing AG die aktuellste Form 1-FR (wie durch die CFTC definiert) zur Verfügung. Bestimmt die Eurex Clearing AG, dass die Proprietary Trading Firm nicht über ausreichende finanzielle Mittel für die Clearing-Lizenz verfügt, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren

ausgeglichen wird. Die Regelungen in Ziffer 2.1.2 (3) (d) finden entsprechend Anwendung.

(5) In Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist für US-Clearing-Mitglieder nur die Gegenstandsbasierte Zuordnung als Anwendbare Zuordnungsmethode möglich.

(6) Eine Proprietary Trading Firm muss in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied -bei einer *Derivatives Clearing Organisation*, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

2.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) In Bezug auf Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder Kunden, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union haben ("**Europäische Kunden**") ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, bevor es mit Europäischen Kunden eine Clearing-Vereinbarung abschließt, den jeweiligen Europäischen Kunden darüber zu informieren, dass das Schutzniveau des Grund-Clearingmodells und des Individual-Clearingmodells in Bezug auf den Porting-Mechanismus und eine direkte Auszahlung eines Differenzanspruches (falls vorhanden) an den jeweiligen Kunden nicht angeboten werden kann, wenn der jeweilige Europäische Kunden seine Transaktionen über ein US-Clearing-Mitglied cleart.

Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Europäischen Kunden, die über das US-Clearing-Mitglied ihre Transaktionen clearen wollen, die Möglichkeit einzuräumen, das Grund-Clearingmodel und das Individual-Clearingmodell über ein konzernverbundenes Unternehmen oder ein anderes Clearing-Mitglied, das seinen Hauptsitz in der Euopäischen Union hat, zu nutzen. Sollte der jeweilige Europäische Kunde trotz der zuvorgenannten Alternativen seine Transaktionen durch das US-Clearing-Mitglied clearen wollen, ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Europäischen Kunden über sämtliche Risiken, die aus dem Clearing über ein US-Clearing-Mitglied entstehen können, zu informieren.

(2) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das ein FCM ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR oder (soweit anwendbar) des FOCUS Report (wie durch die U.S. Securities and Exchange Commission definiert) sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte

in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR oder FOCUS Report (falls anwendbar) ausgewiesen wurden, zu informieren.

(3) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das eine Proprietary Trading Firm ist, gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufende Verpflichtungen:

(i) Das US-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn es

(a) eine der in Ziffer 2.1.2 (soweit anwendbar) und Ziffer 2.5 genannten Vorausetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt; oder

(b) eine auf sich anwendbare Anforderung einer *Derivatives Clearing Organisation,* die als solche bei der CFTC registriert ist, bei der es Clearing-Mitglied ist, verletzt hat.

(ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG umgehend eine Kopie des monatlichen Form 1-FR sowie des geprüften Jahreabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.

(iii) Darüber hinaus ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, zeitnah auf Anfragen der Eurex Clearing AG oder von dieser beauftrage Bevollmächtigte in Bezug auf Informationen über die finanzielle Lage des US-Clearing-Mitglieds zu antworten.

(iv) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über ein Absinken ihrer finanziellen Mittel von 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die Eurex Clearing AG übermittelten monatlichen Form 1-FR ausgewiesen wurden, zu informieren.

(v) Für die gesamte Laufzeit der zwischen der Eurex Clearing AG und dem US-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung muss das US-Clearing-Mitglied in Bezug auf börsengehandelte Derivate ein Clearing-Mitglied bei einer *Derivatives Clearing Organisation* sein, die als solche bei der CFTC registriert ist und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und dort ihren Hauptsitz hat.

(vi) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu infomieren, ob eine *Derivatives Clearing Organisation*, bei dem das US-Clearing-Mitglied ein Clearing-Mitglied ist, die CFTC oder eine andere Aufsichtstelle oder staatliche Aufsichtsbehörde eine förmliche Untersuchung, disziplinarische Maßnahmen oder

Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem US-Clearing-Mitglied eingeleitet hat.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

[…]

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes Clearing-Mitglied (und, im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied, der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) für jede einzelne Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung (oder, im Fall eines Clearing-Agenten, die seines Basis-Clearing-Mitglieds) gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die „**Margin-Methoden**“ und jeweils eine „**Margin-Methode**“) berechnet. Wenn das Clearing-Mitglied (oder der Clearing-Agent) keine Auswahl im Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto (oder im Falle eines (i) ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, das jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto und (ii) Clearing-Agenten, der für Rechnung eines oder mehrerer Basis-Clearing-Mitglieder handelt, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto (wie in Ziffer 5.1 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert)) in der Member Section vorgenommen hat, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe im Hinblick auf das jeweilige Transaktionskonto (oder das ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto bzw. Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto) an.

[…]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin, die Segregierte Margin, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin, die Segregierte Variation Margin, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-

Clearing-Mitglied Variation Margin, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin, Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

[…]

(4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die in Bezug auf die Margin, die Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

[…]

3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder

~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf die jeweilige Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

[…]

(2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

[…]

(4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung der Gesamtwert der in Bezug auf Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-

Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Elementary Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

[…]

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung Zusätzlicher Margin

[…]

(2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung Zusätzlicher Margin ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich der Ansprüche aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

[…]

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

[…]

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen, die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder die Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen oder die Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu

informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

[…]

6 Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Ausfallfonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Ausfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Ausfallfonds

[…]

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beiträge (jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) (eine „**CM Beitragspflicht**“) und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine „**BCM Beitragspflicht**“). Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung jeder Beitragspflicht auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und unternimmt dies in regelmäßigen Abständen.

[…]

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

[…]

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5

definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

[…]

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Ausfallfonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

[…]

Hat ein Clearing-Mitglied, dessen sämtliche Clearing-Vereinbarungen (mit Ausnahme seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung(en)) mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurden, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist (bzw. im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen garantiert). Falls ein Basis-Clearing-Mitglied, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurde, nicht seine gesamten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt hat, bleibt dessen Clearing-Agent gemäß dem ersten Satz dieses Unterabsatzes für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis dieses Basis-Clearing-Mitglied nicht länger Partei von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

[…]

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Ausfallfonds

[…]

6.4.2 Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds wie folgt frei:

(a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und

(b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, bzw. im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) (d).

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation- Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, in Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder (i) im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, zu der das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eine Partei ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer

entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, an dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen ~~FCM Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglieds-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**"), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Ziffer 8.4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.1.4 und 11.1.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 in Bezug auf den Ausfall eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG keine Anwendung.

Soweit nicht in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 auf den Ausfall eines Basis-Clearing-Mitglieds im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung keine Anwendung.

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, deren Partei dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

[…]

7.1.5 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**", „**Margin**" oder „**Variation Margin**" jeweils als Verweise auf die Begriffe „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**",

„~~**FCM-Kunde**~~**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ oder „~~**FCM-Kunde**~~**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.6 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (11) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (einschließlich, falls anwendbar, in seiner Funktion als Clearing-Agent) eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied (und die jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder (falls vorhanden)) hierüber informieren. Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem

Clearing-Mitglied (und den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern (falls vorhanden)) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt (die „**Nachfrist-Kündigungserklärung**“).

[…]

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht (im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstandenen sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß einer Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied fällig ist. Der Eintritt dieses Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied unter einer Grundlagenvereinbarung berechtigt die Eurex Clearing AG, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Gundlagenvereinbarungen auszuüben.

[…]

(4) **Nichtanerkennung der Clearing-Bedingungen oder Einwände gegen Änderungen der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

[…]

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**Beendigungszeitpunkt**“). Ein „**Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle

eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement, surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**AFS**") genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, (iii) im Falle eines ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, wenn ein Verfahren (*case*) gemäß dem US Bankruptcy Code durch oder gegenüber dem ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sowie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder ein Verwalter (*receiver*) oder Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für das ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i), (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

7.3 Folgen einer Beendigung

[…]

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**"). Die Clearingwährung ist dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, und im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

[…]

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

[…]

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt 6 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt 6 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich gemäß (i) Ziffer 8.4.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert), (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner

Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlicht hat, in dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten gibt („**Bonds Trading Sheet**"). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

[…]

7.5.2 DM Hedging-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen Geschäfte im Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren Transaktionen zur Absicherung der Effekte der Beendeten Transaktionen abschließen (die „**DM Hedging-Transaktionen**" und jeweils eine „**DM Hedging-Transaktion**"). DM Hedging-Transaktionen können in jeder Transaktionsart durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM Hedging-Transaktion werden nachfolgend als „**DM Hedging-Transaktionskosten**" bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt nicht das Recht der Eurex Clearing AG zum Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

[…]

(ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**" und jeweils eine „**DM-Auktion**"), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen zu begründen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**" und jeweils

eine „**DM Auktions-Transaktion**“). In Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen kann die Eurex Clearing AG, wenn sie dies nach Konsultation mit dem betreffenden DMC für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen durchführen, um die den Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen zu veräußern, und um neue Transaktionen zu begründen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind („**DM Bonds-Auktionen**“).

[…]

(3) Allgemeine Regelungen

Soweit sich aus (4) bis (6) nicht etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

[…]

(ii) Ein Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

„**Pflichtteilnehmer**“ bezeichnet jedes

Clearing-Mitglied, (i) das über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) das über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für das innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (x) zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder (y) mindestens eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds eines solchen Clearing-Mitglieds (handelnd als Clearing-Agent) auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, die denjenigen Transaktions-Arten entspricht, die in der maßgeblichen Liquidationsgruppe enthalten sind, und (iv) für das kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht.

[…]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

Sofern die Eurex Clearing AG in Folge des Eintritts eines Verwertungsereignisses einen Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine entsprechende Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d. h. nicht nur einige) Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine „**Liquidationsgruppen-Transaktion**“) mit allen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern durch Mitteilung an diese Clearing-Mitglieder (und diese ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-

Kunden bzw. diese Basis-Clearing-Mitglieder) unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu der die Kündigung wirksam wird, kündigen und in Bar ausgleichen (der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichstag**“ bzw. der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt**“). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge zum Ausfallfonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Abs. (3) definiert) abgebildet.

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des

Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Der Liquidationsgruppen-Differenzanspruch wird von der Eurex Clearing AG am Liquidationsgruppen-Barausgleichstag für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzelbewertungspreise aller beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Variation Margin für alle betreffenden beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt. „**Einzelbewertungspreis**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppen-Transaktion den letzten verfügbaren Abwicklungspreis, wie von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied, vom ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. vom Basis-Clearing-Mitglied geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist, dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG geschuldet.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied, dem betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (und seinem Clearing-Agenten) und, falls anwendbar, den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

[…]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[…]

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Ziffer 2.1.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-

Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt („**CCP Bewertungstag**“). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

[…]

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

[…]

9.3.1 Ein „**Zahlungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion nicht leistet;

(2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds (oder, wenn die relevante Grundlagenvereinbarung eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung ist, des jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)) oder, falls die betreffende Grundlagenvereinbarung eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ist, des betreffenden Clearing-Agenten (der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelt) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Erstes Zahlungsverlangen**“);

[…]

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden), des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom betreffenden ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden), vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder vom betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied, dem betreffenden ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden), das betreffende Basis-Clearing-Mitglied oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[…]

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

[…]

(3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) dieses Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds), über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Erstes Rücklieferungsverlangen**“);

(4) der Eurex Clearing AG von diesem Clearing-Mitglied, diesem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder diesem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds), nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Rücklieferungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Zweites Rücklieferungsverlangen**"); und

(5) die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich der folgenden Absätze – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder von dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber diesem Clearing-Mitglied, ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende ~~FCM-Clearing-~~

~~Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[…]

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[…]

13.1.3 Wird eine Clearing-Vereinbarung oder die betreffende Clearing-Lizenz des Clearing-Mitglieds gekündigt, so darf nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1 keine neue Transaktion dieses Clearing-Mitglieds, und, in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, keine neue ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion des (der) ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde(n) dieses FM-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

[…]

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden

13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde bzw. ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

[…]

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, werden keine neuen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

[…]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

[…]

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine

Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

[…]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde, der betreffende ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

[…]

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Transaktionen erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-

IRS-FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

[…]

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage veröffentlicht. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam, wobei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Ziffern 17.2 und 17.3 wirksam werden.

16.2 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.3 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**Zugriffsbereich**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.4 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass

die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

[…]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[…]

17.2.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt eine solche Veröffentlichung gegenüber allen betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern („**Betroffene Kunden**“) mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag („**Reguläre Ankündigungsfrist**“).

[…]

17.2.4 „**Besondere Bestimmungen**“ sind

- die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3,
- Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen,
- Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1),
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b),
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4),
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- das Procedures Manual soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),
- die DMC-Regeln,

- die DM Auktions-Regeln und
- etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand der vorgenannten Bestimmungen betreffen.

Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

17.2.5 Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Konsultation gemäß Ziffer 17.3, können Betroffene Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Geschäftstage der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist der Eurex Clearing AG schriftliche Anmerkungen zu den Änderungen zukommen lassen. Die Eurex Clearing AG wird diese Anmerkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob sie dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen mit der urpsrünglich vorgesehenen Ankündigungsfrist (entweder eine Reguläre Ankündigungsfrist oder eine Verlängerte Ankündigungsfrist), jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Betroffenen Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.5.

[…]

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[…]

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangen Anmerkungen von Betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von Betroffenen Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 17.2 nach der Konsultation veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

[…]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen. Ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 1 beigefügten Form nur in Bezug auf Eigentransaktionen abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

1.2 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG , die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, wird entweder als Eigentransaktion oder als Elementary Omnibus Transaktion abgeschlossen. Der Begriff „**Elementary Omnibus Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion, NCM-Bezogene Transaktion und RK-Bezogene Transaktion, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt. Eine NCM-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion, die auf Grundlage einer ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wird, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“. Jede Net Omnibus Eligible Transaktion, die gemäß einer Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung geschlossen wurde und die auf ein Net Omnibus Kundenkonto, ein Net Omnibus NCM-Konto oder ein Net Omnibus RK-Konto gebucht wurde und daher den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Jede Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen wird, ist eine „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“. Jede Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wird, ist eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

[…]

2.1.3 Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) - (iii) stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet):

(i) Die „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in

Bezug auf Eigentransaktionen auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 umfasst.

(ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen auf der Grundlage aller Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).

(iii) Solange zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist, alle zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds beziehen.

Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus- Clearingmodell-Bestimmungen, eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung gemäß den Basis-Clearing-Mitglieder-Bestimmungen beziehen.

[…]

6 Die Margin

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

[…]

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

(1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin,

[…]

(v) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) jeder gegenwärtige und zukünftige Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und

[…]

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[…]

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

Diese Ziffer 8.3 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) mit Sitz in einer Jurisdiktionen, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekanntgegeben.

[…]

8.7 Verwertung der Margin

[…]

8.7.2 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

[…]

(ii) zweitens: (nur soweit Segregierte Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, Net Omnibus Margin und/oder Elementary Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) für die Gesicherten ICM-Differenzansprüche, jeden Gesicherten Net Omnibus Differenzanspruch, jeden Gesicherten Elementary Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

[…]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[…]

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

[…]

2.1.2 (i) Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch eine andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-

Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

[…]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Diese Ziffer 11 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) mit Sitz in einer Jurisdiktionen, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Porting-Mechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekannt.

[…]

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 5 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.

1.2 Ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 5 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

(1) Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.

(2) Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(3) Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (*affiliate*) des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar

oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (*proprietary account*) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

1.3 Die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 5 begründet.

Schließt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Eigentransaktionen ab, finden auf diese Eigentransaktionen die Vorschriften in den Abschnitten 1 und 2 Anwendung, soweit sich daraus nichts anderes ergibt.

1.4 Beziehen sich OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, werden diese OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem relevanten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (jeweils eine „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“) wie folgt abgeschlossen:

(1) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, von dem eine Partei ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist, von einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Namen eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder, wenn von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gebilligt, von einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechen.

Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, wird die relevante neue OTC-Zinsderivat-Transaktion mit Wirksamwerden der Novation unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen.

Die Vorschrift der Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen findet auf den Abschluss von OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden keine Anwendung.

(2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.

(3) Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden einzuholen.

[…]

(5) Jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde darf keine Kunden bezogenen Transaktionen abschließen.

1.5 Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

1.6 Agency-Beziehung zwischen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde; ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 5 beschrieben, durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 5 handelt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden.

1.6.3 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.6.4 Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.6.5 Solange das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts 5 handelt, erfüllen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

1.6.6 Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee

(wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aus der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen. Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

Die Eurex Clearing AG erklärt sich damit einverstanden, dass das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (unbeschadet der Verpflichtungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und der Ziffer 1.6.5) berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aus der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG aus der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.

1.6.7 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gewährt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die folgende unbeschränkte Garantie (die „**~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie**"):

(1) Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied garantiert der Eurex Clearing AG unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern im Wege eines selbstständigen, abstrakten Leistungsversprechens die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen (einschließlich von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, wie jegliche Differenzansprüche) des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, der betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder jeglicher ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird.

(2) Die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine nicht-nachrangige Verbindlichkeit des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und ist mindestens gleichrangig (*pari passu*) mit allen anderen nicht-

nachrangigen Verbindlichkeiten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von besicherten Verbindlichkeiten in Höhe der gestellten Sicherheiten und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften).

(3) Die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine fortlaufende Garantie und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird, ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung. Wenn eine Erfüllung, eine Befreiung oder ein Vergleich im Rahmen einer Insolvenz, Liquidation, (Zwangs-)Verwaltung oder anderweitig angefochten wird oder rückgängig gemacht werden muss, dauert die Haftung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie an oder lebt wieder auf, als ob die Erfüllung, die Befreiung oder der Vergleich nicht stattgefunden hätte. Die Leistung aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie kann auch dann verlangt werden, wenn die Eurex Clearing AG eine Leistung vom ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat, jedoch im Anschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (einschließlich von Bestimmungen zur Insolvenz, Liquidation und Verwaltung) den erhaltenen Betrag zurückzahlen oder die erhaltene Leistung zurückerstatten musste und die entsprechende Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen hat.

(4) Die Verbindlichkeiten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 1.6.8, selbständig und unabhängig von den Verbindlichkeiten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG und bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und bindenden Wirkung oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden. Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann in Bezug auf seine Verbindlichkeiten aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie keine Einreden oder Einwendungen, die der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG möglicherweise hat (einschließlich persönlicher Einreden und Einwendungen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (Einreden des Hauptschuldners) oder Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden), erheben. Die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellt keine Bürgschaft dar und keine Rechte der Eurex Clearing AG gehen infolge einer Leistung aufgrund der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über.

(5) Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verzichtet auf etwaige Rechte, nach denen das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG verlangen könnte, zunächst gegen einen Dritten (einschließlich den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) vorzugehen oder ein anderes Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor diese einen Anspruch

gegen das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellen kann.

(6) Sofern das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf Zahlungen aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie vorzunehmen, hat das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der von der Eurex Clearing AG nach einem solchen Abzug oder Einbehalt (einschließlich etwaiger Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf diese zusätzlichen Beträge) erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die Eurex Clearing AG ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

1.6.8 Die Verpflichtungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Verpflichtungen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, auf die sich die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bezieht, begründen keine Gesamtschuld. Falls und soweit das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eine aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bestehende Verpflichtung erfüllt hat, wird die korrespondierende Verpflichtung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt.

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

1.6.10 Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die ~~FCM-~~

~~Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**“). Alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

(a) allen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld oder hinsichtlich der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin Vermögenswerte, die in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird (i) in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig,

wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig und (ii) in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder seines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

(i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder

[…]

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Variation-Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1

Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 5) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto**“), in das die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gebucht werden.

3.2 Interne Geldkonten für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen ~~US-Clearing-~~

~~Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin.

3.3 Internes Margin-Konto für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Konto in Bezug auf jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (das „**Interne ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto**“) auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

Vorbehaltlich der Ziffern 5.3.1 Abs. (3) und 5.3.2 Abs. (3) werden

(i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und

(ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds-Geldkonto des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto erfasst.

3.4 Aufzeichnungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie jede Lieferung von Eligiblen

Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin auf das ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

3.5 Bücher und Aufzeichnungen

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Regelungen der CFTC zu führen.

4 Aufrechnung

4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Die Eurex Clearing AG ist hingegen nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen eines anderen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aufzurechnen.

Die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sind nur berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Client-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6, können nur mit Forderungen aus ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6 der jeweils anderen Partei unter derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

4.3 Forderungen der Eurex Clearing AG aus der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie können nicht mit Forderungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aufgerechnet werden (es sei denn diese Forderungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-

IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt).

[…]

5 ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

5.1.1 Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde hat bezüglich aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Sicherheiten zu stellen (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“) und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

5.1.2 Der Zweck von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld, die im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurde, ist die Besicherung aller Forderungen der Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob es sich hierbei um gegenwärtige, zukünftige, bedingte oder betagte Forderungen handelt), die im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, sämtliche Differenzansprüche und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin für jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt, wobei auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen sind (die „**Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung**“).

5.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung getrennt in Bezug auf jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die in die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

5.2.3 Die Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.4 Die Nichteinhaltung der Standard FCM-Margin-Verpflichtung durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (im Rahmen der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von

dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einer Höhe der betreffenden Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem betreffenden US-Clearing-Member-Geldkonto des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zur Folge).

(3) Trifft ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:

(i) das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG über diese Entscheidung;

(ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-

Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und

(iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen von dem betreffenden US-Clearing-Member-Geldkonto des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zur Folge).

[…]

5.4 ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin

Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) kann der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte liefern, die über den Betrag der jeweiligen Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung hinaus gehen (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin ist Bestandteil der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-

Margin und unterliegt, soweit es sich bei der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin um Geldbeträge handelt, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG bucht sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, in das jeweilige Interne ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto und bucht die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto so, dass ersichtlich wird, dass die Eligiblen Margin-Vermögenswerte durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden (entweder von dem eigenen Vermögen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von Vermögenswerten, die das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat).

5.5 Verpflichtung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, von den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu verlangen; Vermögenstrennung durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

5.5.1 Jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von ihren ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung (wie von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5 ermittelt) für die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu verlangen.

5.5.2 Jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Konto oder mehrere Konten für ihre ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bei einem Permitted Depository gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen zu eröffnen und zu unterhalten (das „**Permitted Depository**“), die eine Vermögenstrennung gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen vorsehen und auf dem die Margin-Sicherheiten, die von dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der Ziffer 5.5.1 in Bezug auf die durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgewickelten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, verwahrt werden.

5.5.3 Dieses Konto bzw. diese Konten werden von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bei einem Permitted Depository gehalten und der Name jedes dieser Konten weist das jeweilige Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß der CFTC-Regelungen Part 22 und Section 4d(f) CEA unterliegen. Bevor Margin-Sicherheiten, die von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geliefert wurden, bei einem Permitted Depository hinterlegt werden, holt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von jedem Permitted Depository einen gesonderten schriftlichen Acknowledgement Letter gemäß der CFTC-Regelung 22.5 ein und bewahrt diesen in seinen Unterlagen auf. Jedes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied behandelt sämtliche Margin-Sicherheiten, die von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden

geliefert wurden, als ob sie den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gehören. Sämtliche Margin-Sicherheiten der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sind in den Büchern getrennt zu halten, dürfen nicht mit Geldern, Wertpapieren oder sonstigem Eigentum des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von anderen Person vermischt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, Transaktionen von anderen Personen abzusichern oder zu garantieren.

5.5.4 Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 finden entsprechend Anwendung auf jedes ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds.

5.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert werden, werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Wenn im Falle eines Margin-Call in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelnd) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld überweist, überweist das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Geldbeträge auf das ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank unter Angabe der bestimmten Kundenkennung gemäß Ziffer 3.4.

5.7 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

5.7.1 Um Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu liefern, überträgt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot.

(1) Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher

Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

(3) Das ~~FCM Clearing Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG durch eine oder mehrere gesonderte Pfandvereinbarungen Pfandrechte über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen ~~FCM Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden in einer Form, mit der sich die Eurex Clearing AG einverstanden erklärt.

5.7.2 Der Sicherungszweck eines jeden Pfandrechts, das zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5.7 bestellt wurde, besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und sämtlichen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen.

5.7.3 Soweit gemäß US-Recht erforderlich oder zweckmäßig, wird das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 5.7 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

5.8 Behandlung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin durch die Eurex Clearing AG

5.8.1 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, werden auf einem separaten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank gehalten, das für alle Geldbeträge, die an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, reserviert ist (das „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto**“).

5.8.2 Das ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 5, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in das Konto gebucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und auf das Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

5.8.3 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin erhalten hat, werden getrennt gebucht und für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-

Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und dieser Betrag wird dem Internen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gutgeschrieben und wird nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.

5.8.4 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten, und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 5.8.4 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

5.9 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

5.9.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung die Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung übersteigt, kann der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in dessen Namen und auf dessen Rechnung) entweder einen Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 geltend machen oder vor dem für jeden Geschäftstag durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG festgelegten Annahmeschluss von der Eurex Clearing AG die Freigabe verpfändeter Wertpapiere, die als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, verlangen (durch Abgabe eines Freigabeverlangens), sofern das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) und die Eurex Clearing AG nichts anderes vereinbaren. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten, wenn das Freigabeverlangen vor dem Annahmeschluss bei der Eurex Clearing AG eingeht, geht das Freigabeverlangen erst nach dem Annahmeschluss ein, am folgenden Geschäftstag.

5.9.2 Das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden jederzeit aussuchen, welche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf das Interne ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto verbucht sind, zurückgeliefert oder (falls anwendbar) freigegeben werden sollen.

Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen (und ist hierzu auch nicht verpflichtet), ob zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eine Vereinbarung besteht und ob das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Vereinbarung einhält.

5.9.3 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch ist durch die Eurex Clearing AG mit einer Gutschrift auf einem Geldkonto des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder einem vom ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

6 ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist in Bezug auf jede ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.

6.1.2 Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zu verlangen.

6.2 Die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

6.3 Lieferung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

6.3.3 Wenn bei Abschluss einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.

6.3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.

6.3.5 Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des ~~FCM-~~

~~Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

6.3.6 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.

6.3.7 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

7 Beiträge zum Ausfallfonds für ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum Ausfallfonds auch in Bezug auf alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten.

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

8.1.1 Die Vorschiften dieser Ziffer 8 finden bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-

Clearing-Mitglied Anwendung. Die Vorschriften der Ziffern 8.2 bis 8.6 gelten vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 8.7, wenn ein US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist.

8.1.2 Ein „**US-Konkurs-Ereignis**“ (*US Bankruptcy Event*) tritt ein, wenn (a) ein Order for *Relief* im Rahmen eines *Bankruptcy Case* eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „**Bankruptcy Code**“) eröffnet wurde, (b) falls das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein *Stockbroker* ist, der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein *Liquidation Proceeding* (das „**SIPA-Verfahren**“) gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „**Title-II-Verfahren**“).

8.2 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“):

(i) wird das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ausgesetzt, und/oder

(ii) falls die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt, werden alle bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iii) falls der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfirst versendet, werden die bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iv) falls der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde keine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet oder die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen werden nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, werden in beiden Fällen gemäß Ziffer 8.4 die bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im

Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(v) falls der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung zum oder vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet und die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind, werden die bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen fortgesetzt und das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird durch das jeweilige Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.4 ersetzt,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG wird die CFTC unverzüglich über den Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und über jeden beabsichtigten Austausch des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds informieren.

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen

gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden von diesem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das Betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden dieses ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.3 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 8.5 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert), kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einleiten.

8.4 Porting im Zusammenhang mit ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

8.4.1 Im Hinblick auf Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur unter den Voraussetzungen von Nummer 8.6 ein.

8.4.2 Sofern die Eurex Clearing AG nicht ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 8.5 ausgeübt hat, informiert die Eurex Clearing AG, wenn

(1) ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist,

(a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist, und

(b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt,

(2) ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt,

alle übrigen Clearing-Mitglieder und alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Austausch-Zeitraums (die „**Austausch-Mitteilung**“).

8.4.3 Mit Eingang der Austausch-Mitteilung kann der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (bei der Bestimmung des Beendigungstag für Ziffer 8.4.3 findet Ziffer 8.4.1 keine Anwendung) (die „**Austausch-Ausschlussfrist**“) wahlweise

(i) das Clearing seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied fortsetzen (die „**Austausch-Auswahl-Mitteilung**“), oder

(ii) das Clearing seiner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung nicht fortsetzen und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen beenden und abrechnen (die „**Beendigungs-Auswahl-Mitteilung**“).

Sollte der Eurex Clearing AG (i) keine Austausch-Auswahl-Mitteilung innerhalb der Austausch-Ausschlussfrist oder (ii) eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist zugehen, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.4 Falls der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind,

so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Austausch-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Austausch-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Austausch-Zeitraum durch Mitteilung an alle ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist ein anderes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied,

(ii) das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4.4 schriftlich vereinbart;

(iii) das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

(iv) das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG zugesichert, dass es die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) erfüllt; und

(v) das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind nach Zugang einer Austausch-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlusszeit die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.5 Jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als mögliches Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als mögliches Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnete ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Die FCM-Clearing-Member-Austausch-Voraussetzungen finden Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.4.6 Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bietet dem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Namen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten, sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in

Form von Wertpapieren auf das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form) mit diesem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen und dieser Gewinn stellt ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung dar und wird als solche behandelt (und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch wird im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.2.2 begründet).

8.4.8 Infolge einer Übertragung wird das Betroffene ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von allen Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, die auf das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen wurden, befreit und das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übernimmt diese Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

(i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und

(ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-

Margin, die durch das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden.

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

(i) ist das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin gestundet, und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin gegenüber den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen FCM-Clearing handelnd für die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) zu stellen.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, dem Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind, sind weiterhin Bestandteil der bestehenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, die diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.12 Ungeachtet sämtlicher anderer Voraussetzungen in dieser Ziffer 8.4 gelten die folgenden Regelungen:

(1) Jedes Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) oder ist von der CFTC für das Porting und die Übertragung zugelassen worden.

(2) Nach Einleitung eines *Bankruptcy Case* in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code oder nach einem anderweitigem Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) darf die an das Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragene ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin nicht die „**Funded Balance**“ der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß CFTC-Regelung 190.06(2) überschreiten und (b) die Eurex Clearing AG wird keine Übertragung durchführen, die von der CFTC abgelehnt wurde.

[…]

8.5 Beendigungsrecht der Eurex Clearing AG

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ist die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen berechtigt, eine Beendigung durch Mitteilung an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und an den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zu erklären, wenn nicht bereits ein Beendigungstag gemäß Ziffer 8.6 eingetreten ist oder eine Übertragung gemäß der Ziffern 8.4 oder 8.7 durchgeführt wurde.

8.6 Folgen einer Beendigung in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

8.6.1 Eine Beendigung und ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung) tritt ein:

[…]

(ii) mit Wirkung zum Ende des Austausch-Zeitraums, wenn die Eurex Clearing AG eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, aber die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind; oder

[…]

(iv) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-

Clearing-Mitglied und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde diese Erklärung erhalten haben.

Wenn ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist, gelten die folgenden Bestimmungen.

8.6.2 Beendigung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.6.3 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder (unter Berücksichtigung der Vorschriften über Zahlungen an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.6.6) des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden aufgrund der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“), vorausgesetzt, die Eurex Clearing AG ist die Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

8.6.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

(i) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6.4 an die andere Partei zu zahlen.

[…]

8.7 Besondere Folgen bei Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis

8.7.1 Anwendbarkeit

Diese Ziffer 8.7 findet Anwendung, falls bei einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein US-Konkurs-Ereignis eingetreten ist. Sofern in dieser Ziffer 8.7 nicht etwas anderes geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen von Ziffer 8 ebenfalls Anwendung. Sofern jedoch ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung in dieser Ziffer 8.7 und einer Bestimmung in den Ziffern 8.2 bis 8.6 besteht, gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 8.7 vor.

8.7.2 Beendigung durch die Eurex Clearing AG

[…]

(2) Wenn die Eurex Clearing AG dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden einen Differenzanspruch schuldet (vorbehaltlich der in Ziffer 1.6.6 beschriebenen Bestimmungen zur Zahlung an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied), weist der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich an, den festgestellten Betrag des Differenzanspruchs für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*bankrucptcy trustee*) (der „**Bankruptcy Trustee**“), der im Konkursverfahren (*bankruptcy case*) oder SIPA-Verfahren des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ernannt worden ist oder der das Title-II-Verfahren über die Aktiva und Passiva des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet, zu zahlen; der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass ausschließlich eine solche Zahlung an den Bankruptcy Trustee den betreffenden Differenzanspruch erfüllt. Sämtliche dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zuzurechnenden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die nicht von der Eurex Clearing AG gemäß dem in Ziffer 5.7.2 beschriebenen Sicherungszweck verwertet wurden, werden kraft Gesetzes von der Verpfändung frei.

(3) Wenn der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch schuldet, bleibt das Recht der Eurex Clearing AG, ihrer Pfandrechte an den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, welche die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden darstellen, zu vollstrecken, unberührt.

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) Die Eurex Clearing AG wird mit dem Bankruptcy Trustee Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, ob sich der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde für die Liquidation oder das Porting der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen aus der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entschieden hat.

(2) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass ein bestimmter ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde sich für die Liquidation entschieden hat, wird die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht gemäß Ziffer 8.7.2 Abs. (1) in Abstimmung mit dem Bankruptcy Trustee und mit dem Ziel der Beendigung aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden innerhalb eines Zeitraums (der „**Maßgebliche Zeitraum**“) von sieben Kalendertagen nach Eintrag (*entry*) der *order for relief* im Konkursverfahren oder nach Beginn des SIPA-Verfahrens oder des Title-II-Verfahrens oder eines solchen längeren Zeitraum, dem der Bankruptcy Trustee und die CFTC durch Beschluss des Konkursgerichts zustimmen, ausüben.

(3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kundentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und das Porting der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin sowie die Übertragung der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

(4) Wenn ein bestimmter ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8.4.5 ein potentielles Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung benannt hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um festzulegen, ob ein Porting in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden auf das benannte Austausch-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied durchgeführt werden darf, sofern die anderen Voraussetzungen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 und dieser Ziffer 8.7 erfüllt sind.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8.4.11 erfolgt kein teilweises Porting in Bezug auf einzelne ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, es sei denn, das Porting aller ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden kann nicht durchgeführt werden oder die CFTC billigt das Porting einzelner ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.

(6) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 8.4.6 und 8.4.7 kann der Bankruptcy Trustee verlangen, dass ein Porting bzw. eine Übertragung auf das Austausch~~-FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von weniger als der gesamten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Bezug auf ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erfolgt, damit der Bankruptcy Trustee die Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (*pro rata loss sharing*) in §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code einhalten kann. Die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die nicht dem Porting oder der Übertragung unterliegt, wird von der Eurex Clearing AG nach Weisung des Bankruptcy Trustee gehalten oder (einschließlich, im Falle von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, durch Freigabe der an diesen bestehenden Pfandrechte der Eurex Clearing AG) an den Bankruptcy Trustee geliefert.

8.7.4 Anwendung des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 auf Zahlungen und Lieferungen

Jede Zahlung oder Lieferung durch die Eurex Clearing AG an den Bankruptcy Trustee gemäß Ziffer 1.6.6 oder dieser Ziffer 8.7, ob als Zahlung eines Differenzanspruchs oder eines sonstigen Differenzanspruchs des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen oder, im Falle der Pfandfreigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten nach Weisung des Bankruptcy Trustee, erfolgen zugunsten der Insolvenzmasse (*bankruptcy estate*) des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. Die Zahlung oder Lieferung wird durch den Bankruptcy Trustee zugunsten derjenigen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und anderen Kunden

(„*customers*“ wie in § 761 (9) des Bankruptcy Code definiert) des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet und verteilt, die Ansprüche gegen das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus geclearten Swap-Transkationen (*cleared swap agreement transactions*) haben, sämtlichst im Einklang mit dem Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 einschließlich der Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (pro rata loss sharing) nach §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code. Kein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde hat einen Anspruch auf oder Rechte an Zahlungen oder Lieferungen außer im Einklang mit den Verteilungsregeln des Bankrupcty Code und der CFTC-Regelung 190.

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden

9.1 Ein „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden ein, wenn ein Verfahren durch oder gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dem US Bankruptcy Code

eingeleitet wird oder ein Administrator (*receiver*) oder ein anderer Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder in Bezug von Vermögensgegenständen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt wird.

Für diese Ziffer 9 bezeichnet „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall**“ den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (wenn sich dieses Ereignis nicht bereits in einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund realisiert hat):

(1) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

Jede Handlung, jedes rechtliche Verfahren oder sonstige Maßnahme oder Schritt bezüglich der folgenden Ereignisse oder der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden:

[…]

(b) der Abschluss, ein Zahlungsaufschub, einer Umschuldung, eine Übertragung, eine Umstrukturierung oder eine ähnlichen Vereinbarung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden mit einem seiner Gläubiger;

(c) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion in Bezug auf diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und/oder seiner Vermögensgegenstände; oder

jede im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahme oder Schritt vergleichbarer Natur.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht und diese Nicht-Erfüllung wird nicht durch den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Rahmen der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie geheilt.

(3) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(4) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder

Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder (andere als das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) hat, oder

(b) der Eintritt von vergleichbaren Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder (andere als das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) haben.

(5) **Nichteinhaltung der Regelungen anderer Derivatives Clearing Organisations**

Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde verletzt in wesentlicher Weise Vorschriften in den Regelwerken anderer Derivatives Clearing Organisations.

(6) **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden fortzuführen, und die Fortführung des Clearings dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

9.2 Mit Eintritt eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfalls in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden finden die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 9 Anwendung, vorausgesetzt, dass im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden vor dem Eintritt eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder vor der Vornahme einer Handlung gemäß dieser Ziffer 9 die Beschränkungen unter Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung finden.

9.3 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung in Bezug auf die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (wie unter Ziffer 9.6 näher beschrieben) (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung**“, und der Tag dieser Beendigung ist der „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung der „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt**“). Ab diesem Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen aussetzen.

9.4 Tritt ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall ein, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen für diesen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den betroffenen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dessen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt, dies gilt nicht, wenn ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) eingetreten ist.

Darüber hinaus hat der betroffene ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9.4 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint und wenn kein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.2 Abs. (2) eingetreten ist, versuchen, den betroffenen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.5 bleiben unberührt; weiterhin kann die Eurex Clearing AG nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

9.5 Wenn ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall in Bezug auf einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG diesem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eine schriftliche Kündigungserklärung zusenden (die „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Beendigung erfolgt; eine Kopie wird auch an dessen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesendet.

Für diese ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung ist der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag der Tag und ist der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt der Zeitpunkt, der in der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungserklärung angegeben ist.

9.6 Nach Eintritt eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können

von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

9.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“), vorausgesetzt, dass Bezugnahmen in Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf „Beendigung“, „Beendigungstag“ und „Beendigungszeitpunkt“ als Bezugnahmen auf „~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung“, „~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag“ und „~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt“ zu lesen sind und die Eurex Clearing AG ist diejenige Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

9.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied den von ihr in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

9.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.3 zu zahlen.

[…]

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form erklärt sich das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zum ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nicht der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(2) Mit Begründung aller Eigentransaktionen gemäß Absatz (1), die den beendeten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entsprechen, gilt:

(i) falls ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, tritt die Eurex Clearing AG an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesen Differenzanspruch ab;

(ii) falls ein Differenzanspruch des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, zahlt das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Betrag, der der Höhe des Differenzanspruchs entspricht; und

(iii) die Eurex Clearing AG gibt ihre Pfandrechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die ihr als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, frei, wenn die Ansprüche der Eurex Clearing AG, die durch diese Pfandrechte besichert wurden, erfüllt wurden oder, falls die Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch hat und dieser an das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied abgetreten wurde, es sei denn die jeweiligen Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen.

(3) Nachdem das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) im Falle von Absatz (2) (i) aufgrund der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem

~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat oder (b) im Falle von Absatz (2) (ii) diesen Betrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und aufgrund der ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat, erlischt die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Eurex Clearing AG wird sämtliche Pfandrechte an allen Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sind, freigeben (es sei denn diese Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen).

10 Besicherung des Differenzanspruchs des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden

Die Eurex Clearing AG wird dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Sicherheiten stellen, um den Differenzanspruch des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß der Ziffern 8 oder 9 entsteht, oder um den Differenzanspruch des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 entsteht, zu sichern. Die Sicherheiten werden in Form eines Pfandrechts gemäß deutschem Recht an einem Bankkonto (jeweils ein „**Besicherungskonto**“) zugunsten des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt, das von der Eurex Clearing AG bei einem Permitted Depository eröffnet wird und auf dem die Eurex Clearing AG genügend Geld hinterlegt, um den Differenzanspruch, der von Zeit zu Zeit bestimmt wird, abzudecken.

Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt hiermit das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unwiderruflich, das Pfandrecht an dem Besicherungskonto im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden durchzusetzen, wenn das Pfandrecht durchsetzbar wird. Im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde verpflichtet, sämtliche Anweisungen des Insolvenzverwalters (*Bankruptcy Trustee*) und jede Anordnung des jeweiligen Insolvenzgerichts in Bezug auf die Durchsetzung des Pfandrechts und die Erträge, die aus der Durchsetzung stammen, zu befolgen.

11 Austausch des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied sein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-

Mitglied abgeschlossen wurde. Die Vorschriften unter der Ziffer 8 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen finden auf ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen zurückhalten. Zur Durchführung dieses Austauschs eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedes an einem Geschäftstag werden alle, oder im Falle einer teilweisen Übertragung, die jeweiligen Rechte und Pflichten des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedes in Bezug auf diese ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Wege der Vertragsübernahme auf das Ersatz-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen; diese Übertragung ist in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem Ersatz-Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und der Eurex Clearing AG zu regeln.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 11 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Im Falle einer teilweisen Übertragung findet Ziffer 8.4.11 entsprechend Anwendung (mit Ausnahme der Regelungen in Bezug auf eine Beendigung oder einen Beendigungstag).

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen:

[…]

(ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Ersatz-~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied; und

[…]

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 084/17

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 02.10.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

~~12~~ 12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

[…]

12.8 Festlegung von Pre-Trade-Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

12.8.1 Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf ein Clearing-Mitglied bestimmte Limite für die Durchführung von Markttransaktionen festlegen. Werden die von der Eurex Clearing AG festgelegten Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hierüber informieren.

12.8.2 Die Eurex Clearing AG kann für Clearing-Mitglieder, die ausschließlich eine Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen halten, Pre-Trade-Limite in Bezug auf Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) festlegen („**CM-Pre-Trade-Limite**“). Werden diese CM-Pre-Trade-Limite von dem jeweiligen Clearing-Mitglied nicht eingehalten, wird das Clearing im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds mit unmittelbarer Wirkung gemäß den folgenden Bestimmungen ausgesetzt. Die Eurex Clearing AG informiert unverzüglich das betroffene Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden von diesem Clearing-Mitglied über die Aussetzung des Clearings.

(1) CM-Pre-Trade-Limite können Beschränkungen in Bezug auf die maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder die maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte beinhalten.

Die Eurex Clearing AG wird das jeweilige Clearing-Mitglied über jede Festlegung und jede Änderung von CM-Pre-Trade-Limiten unverzüglich informieren.

(2) Das Clearing von Eurex-Transaktionen oder von Eurex-Off-Book-Geschäften des betreffenden Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder wird einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den CM-Pre-Trade-Limiten durch die Systeme der Eurex Clearing AG unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing einbezogen.

(3) Bei einem Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied und der Aussetzung des Clearings durch die Eurex Clearing AG werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den vorübergehenden Ausschluss vom Handel des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds und das Ruhen der Handelszulassung des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds gemäß dem Regelwerk der Eurex-Börsen anordnen.

Das Clearing-Mitglied und sämtliche Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds werden unverzüglich durch die Systeme der Eurex-Börsen über das Ruhen der Handelszulassung informiert; zugleich wird der Zugang des Clearing-Mitglieds und sämtlicher Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds zu den Systemen der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

Das System der Eurex-Börsen stellt sicher, dass im Falle eines Verstoßes gegen CM-Pre-Trade-Limite eine Eingabe von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder in die Systeme der Eurex Börsen unterbunden wird. Bereits in das System der Eurex-Börsen eingegebene Aufträge und Quotes in Bezug auf Eurex-Transaktionen oder Eurex-Off-Book-Geschäften des Clearing-Mitglieds oder dessen Nicht-Clearing-Mitglieder werden gelöscht.

(4) Wird ein Verstoß gegen CM-Pre-Trade-Limite durch ein Clearing-Mitglied, der zu der Aussetzung des Clearings gemäß Ziffer 12.8.2 geführt hat, nachträglich geheilt, wird die Eurex Clearing AG die Aussetzung des Clearings von Eurex-Transaktionen (einschließlich von Eurex-Off-Book-Geschäften) durch das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben und die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden den vorübergehenden Ausschluss vom Handel und das Ruhen der Handelszulassung in Bezug auf das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich aufheben, soweit nicht in Bezug auf das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied Maßnahmen nach Ziffer 12.1 bis 12.7 ergriffen wurden.

[…]

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 084/17

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 02.10.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bzw. Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

(i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder

im Falle eines ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Members zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members auch zum Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder

[…]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

[…]

(2) Wenn:

[…]

(ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz, oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden sind; oder

[…]

(iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2), (ii) im Falle von CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder, im Falle von CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten

und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B.. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

[…]

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

[…]

(b) „**CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**" in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.

(c) „**CCP-Transaktion**" eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden.

[…]

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**" eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen

Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

[…]

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Auftrag des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

[…]

2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;

[…]

7. In Bezug auf den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,

[…]

9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Memberer, welche für

Rechnung der betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

[…]

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

[…]

(2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form (i) ermächtigt der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

[…]

(4) Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members, das für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(5) Dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member oder dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.

[…]

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 4 oder Abschnitt 5 Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 und Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied, den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (die für Rechnung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren: (i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise, (iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw.

zuzuordnen, (v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Memberer dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

[…]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

(i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

[…]

2.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

[…]

(3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

[…]

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Member (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

[…]

(4) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:

(a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder

(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**"), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches für Rechnung des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Member-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net

Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den U.S- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Member Margin dar.

[…]

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[…]

(5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

[…]

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden ~~US-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-US-Clearing-Member-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-

Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

[…]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

[…]

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 5 Ziffer 6 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für

diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (handelnd für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat ein Clearing-Mitglied , ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder Basis-Clearing-Mitglied einen positiven Portfolio-Wert, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat das Clearing-Mitglied, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds , des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds, eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds mit positivem Portfolio ausweisen und einem Clearing-Mitglied, einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied mit negativen Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen.

[…]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing–Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable

Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

[…]

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

[…]

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member und der jeweilige ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

(4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige

Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

[…]

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden- Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

[…]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

(1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.

[…]

(9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 hinsichtlich des Austausch eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members durch einen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.

[…]

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c).

[…]

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von

dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

[…]

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

[…]

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

Anhang 4 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 084/17

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden
für das US-Clearingmodell

Stand 02.10.2017

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde (der „**~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in

dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen. Diese Vereinbarung erfasst nur das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen.

2. […]

3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart werden kann) von dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden erheben.

4. Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

 (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und

 (2~~3~~) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.9 (Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen).

 Die Zusicherungen und Gewährleistungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.8 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen*) findet keine Anwendung.

 Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gewährt hiermit der Eurex Clearing AG die ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.6.7 der Clearing-Bedingungen.

6. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um ein Pfandrecht zu bestellen, deren Bestellung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 5 Ziffer 5.7 zur Stellung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen gefordert ist.

 Sofern das relevante Pfandrecht nicht bestellt worden sind, darf das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nicht am Clearing von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen teilnehmen.

7. Das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

(1) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 (Abschluss von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen);

(2) Kapitel I Part 5 Ziffer 1.6.3 (Vollmacht für das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zur Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen der Eurex Clearing AG oder gegenüber der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden entweder anzunehmen oder vorzunehmen, die für den Abschluss von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Rahmen der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen entstehen, erforderlich oder zweckdienlich sind);

(3) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 8.4.6 und 8.4.7 (Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren);

(4) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 8.7.2 Abs. 2 (Anweisung der Eurex Clearing AG, den als Differenzanspruch bestimmten Betrag für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*Bankruptcy Trustee*) zu zahlen);

(5) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 10 (Bevollmächtigung des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds das Pfandrecht an dem Besicherungskonto durchzusetzen); und

(6) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (Besondere Bedingungen in Bezug auf den Abschluss von CCP-Transaktionen).

Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

[…]

10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied noch der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

[…]

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
(als ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
